

STATUTEN

der Stiftung

„Stiftung Gesundheitsversorgung Oberengadin“

Allgemeines

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen „Stiftung Gesundheitsversorgung Oberengadin“ wird eine selbständige Stiftung im Sinne von Art. 80 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB; SR 210) mit Sitz in Samedan errichtet.

Art. 2 Zweck

¹Die Stiftung bezweckt die langfristige Sicherstellung einer bedarfsgerechten, nachhaltigen und wirtschaftlichen Gesundheitsversorgung durch die Erbringung und Koordination von medizinischen, pflegerischen und weiteren Gesundheitsdienstleistungen im ambulanten und stationären Bereich. Zu diesem Zweck betreibt die Stiftung das Spital Oberengadin.

²Die Stiftung kann sich mit vor- und nachgelagerten Partnern vernetzen und Kooperationen eingehen.

³Die Stiftung erbringt ihre Leistungen insbesondere für das Oberengadin und die angrenzenden Regionen.

⁴Die Stiftung kann alle kommerziellen, finanziellen und anderen Tätigkeiten ausüben, die mit ihrem Zweck im Zusammenhang stehen.

Art. 3 Vermögen

¹Die Stiftung übernimmt vom Kreis Oberengadin sämtliche Aktiven und Passiven des Spitals Oberengadin gemäss Umwandlungsbilanz per 30.06.2017 mit einem Aktivenüberschuss von CHF 39'370'709.69, die Liegenschaften Grundbuch Samedan Nr. 1062, Plan Nr. 50 (Spitalgebäude) und Grundbuch Samedan Nr. 241 und 1506, Plan Nr. 49 (Chesa Koch) sowie den Anteil des Kreises Oberengadin an der einfachen Gesellschaft «Rettung Oberengadin».

²Das Stiftungsvermögen wird im Weiteren geäuft durch:

- a) Zuwendungen Dritter,
- b) allfällige Erträge des Stiftungsvermögens,
- c) aus den durch den Spitalbetrieb und die weiteren Betriebe erwirtschafteten Mittel,
- d) Beiträge und Zuwendungen aller Art der Gemeinden in der Spitalregion Oberengadin.

Organisation der Stiftung

Art. 4 Organe

Organe der Stiftung sind:

- A) der Stiftungsrat
- B) der Verwaltungsrat
- C) der CEO und die Geschäftsleitung
- D) die Revisionsstelle

A) Stiftungsrat

Art. 5 Zusammensetzung und Konstituierung

¹Oberstes Organ ist der Stiftungsrat. Er setzt sich zusammen aus je einem Vertreter der Politischen Gemeinden der Spitalregion Oberengadin, welcher durch die Gemeinden delegiert werden. In der Regel soll als Stiftungsrat ein Mitglied der Exekutivbehörde der jeweiligen Gemeinde in den Stiftungsrat delegiert werden.

²Der Gemeindevorstand kann bei Verhinderung ihres Stiftungsrates einen Stellvertreter delegieren.

³Die Mitglieder des Stiftungsrates dürfen mit Ausnahme des in den Verwaltungsrat delegierten Mitgliedes nicht gleichzeitig Mitglieder des Verwaltungsrates sein. Ferner dürfen Stiftungsräte weder der Geschäftsleitung noch der Revisionsstelle angehören.

Art. 6 Amtsdauer

¹Die Amtsdauer und die Wahl der Mitglieder des Stiftungsrates richtet sich nach dem Wahlmodus in der jeweiligen Gemeinde.

²Eine Abberufung aus dem Stiftungsrat aus wichtigen Gründen ist jederzeit möglich, wobei ein wichtiger Grund insbesondere dann gegeben ist, wenn das betreffende Mitglied die ihm obliegenden Verpflichtungen gegenüber der Stiftung verletzt oder zur ordnungsgemässen Ausübung seines Amtes nicht mehr in der Lage ist. Der Stiftungsrat beschliesst mit der Mehrheit von 2/3 der Stimmen aller Mitglieder über die Abberufung von Stiftungsratsmitgliedern.

Art. 7 Befugnisse

¹Dem Stiftungsrat stehen insbesondere folgende Befugnisse zu:

1. Beschluss und Antrag über Änderung des Zwecks und der Organisation der Stiftung;
2. Oberaufsicht über die mit der Geschäftsführung betrauten Organe;
3. die Wahl und Abberufung des Vorsitzenden und der Mitglieder des Verwaltungsrates und der Revisionsstelle;
4. die Genehmigung des Jahresberichtes;
5. die Genehmigung der Jahresrechnung sowie die Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinnes;
6. die Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates;
7. die Genehmigung des Budgets inkl. Investitionsbudget;
8. Regelung der Unterschrifts- und Vertretungsberechtigung für die Stiftung;
9. Erlass und Änderung eines Organisationsreglements;
10. Erwerb und Veräusserung von Liegenschaften sowie ihre Belastung.
11. Erwerb und Veräusserung von Beteiligungen.
12. die Beschlussfassung über die Gegenstände, die dem Stiftungsrat durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind.

Art. 8 Organisationsreglement

Der Stiftungsrat erlässt über die Einzelheiten der Organisation ein Organisationsreglement. Dieses kann jederzeit im Rahmen der Zweckbestimmung durch den Stiftungsrat geändert werden. Erlass und Änderungen sind der Aufsichtsbehörde vorzulegen.

Art. 9 Stimmrecht, Vertretung und Beschlussfassung

¹Jeder Stiftungsrat verfügt bis 1'000 Einwohner seiner Gemeinde über eine Stimme. Pro weitere 1'000 Einwohner seiner Gemeinde oder einen Bruchteil davon erhält der Stiftungsrat eine zusätzliche Stimme. Ein einzelner Stiftungsrat darf nicht über mehr Stimmen verfügen als die Gesamtheit der übrigen Stiftungsräte.

²Die Gewichtung der Stimmen der Stiftungsräte erfolgt anhand der Einwohnerzahl (ständige Wohnbevölkerung) gemäss jeweils letztverfügbarer amtlicher Bevölkerungsstatistik STAT-POP.

³Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit einfachem Mehr der vertretenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

⁴Für Beschluss und Antrag über Änderung des Zwecks und der Organisation der Stiftung wie auch über die Abberufung von Mitgliedern des Stiftungsrates bedarf es einer Mehrheit von 2/3 der Stimmen aller Mitglieder.

⁵Beschlüsse und Wahlen können auch auf dem Zirkulationsweg gefasst werden bzw. stattfinden, sofern kein Mitglied die mündliche Beratung verlangt. Beschlüsse und Wahlen auf dem

Zirkulationsweg bedürfen der Einstimmigkeit aller Mitglieder. Sie sind in das Protokoll der nächsten Sitzung aufzunehmen.

B) Verwaltungsrat

Art. 10 Wahl und Zusammensetzung

¹Der Stiftungsrat wählt einen Verwaltungsrat, der aus fünf bis sieben Mitgliedern besteht.

²Der Stiftungsrat delegiert ein Mitglied in den Verwaltungsrat. Die übrigen Verwaltungsratsmitglieder werden nach fachlichen Kriterien bestimmt. Dabei können auch Personen mit Wohnsitz ausserhalb des Versorgungsgebietes gewählt werden.

³Im Verwaltungsrat sollen insbesondere medizinische, medizinisch pflegerische, finanzielle, juristische und unternehmerische Fachkompetenz sowie gesundheitspolitische Erfahrungen vertreten sein. Mit Bezug auf die Zusammensetzung des Verwaltungsrates muss eine regionale und fachliche Ausgewogenheit sichergestellt sein. Die Mitglieder verfügen über die nötige Zeit, um dieses anspruchsvolle Mandat auszuüben.

⁴Die Mitglieder des Verwaltungsrates werden auf drei Jahre gewählt. Neugewählte treten in die Amtsdauer derjenigen Mitglieder ein, die sie ersetzen. Es gilt eine Amtszeitbeschränkung von 12 Jahren.

⁵Der Verwaltungsrat konstituiert sich selbst, unter Vorbehalt der Wahl des Vorsitzenden durch den Stiftungsrat. Der Verwaltungsrat wählt seinen Sekretär. Dieser muss dem Verwaltungsrat nicht angehören.

⁶Die Entschädigung des Verwaltungsrates wird vom Stiftungsrat festgesetzt.

Art. 11 Sitzungen und Beschlussfassung

¹Der Verwaltungsrat wird von seinem Vorsitzenden zu Sitzungen eingeladen, sooft es die Geschäfte erfordern. Dabei soll ausser in Fällen besonderer Dringlichkeit eine Einladungsfrist von mindestens zehn Tagen eingehalten werden.

²Jedes Mitglied des Verwaltungsrates kann unter Angabe der Gründe vom Vorsitzenden die unverzügliche Einberufung einer Sitzung verlangen.

³Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit der Stimmenmehrheit der anwesenden Verwaltungsratsmitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid.

⁴Beschlüsse können auch auf dem Wege der schriftlichen oder elektronischen Zustimmung zu einem gestellten Antrag gefasst werden, sofern nicht ein Mitglied die mündliche Beratung verlangt. Sie bedürfen der Zustimmung aller Mitglieder und sind in das Protokoll der nächsten Sitzung aufzunehmen.

⁵Über die Verhandlungen und Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden und vom Sekretär unterzeichnet wird. Das Protokoll wird allen Verwaltungsratsmitgliedern zeitnah zur Kenntnisnahme zugestellt.

Art. 12 Aufgaben

¹Der Verwaltungsrat kann in allen Angelegenheiten Beschluss fassen, die nicht nach Gesetz oder Statuten dem Stiftungsrat zugeteilt sind.

²Der Verwaltungsrat hat folgende unübertragbare Aufgaben:

1. die Oberleitung der Stiftung und die Erteilung der nötigen Weisungen;
2. die Festsetzung der Unternehmensstrategie
3. die Erarbeitung eines Organisationsreglements zuhanden des Stiftungsrates;
4. die Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle sowie der Finanzplanung;
5. die Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsführung betrauten Personen;
6. die Aufsicht über die mit der Geschäftsführung betrauten Personen, namentlich im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten, Reglemente und Weisungen;
7. die Erstellung des Geschäftsberichtes;
8. die Vorbereitung der Stiftungsratsitzungen und die Ausführung ihrer Beschlüsse;
9. Erlass und Änderung von Reglementen für den Verwaltungsrat und die Geschäftsleitung
10. die Benachrichtigung des Richters im Falle der Überschuldung.

³Der Verwaltungsrat kann die Vorbereitung und die Ausführung seiner Beschlüsse oder die Überwachung von Geschäften Ausschüssen oder einzelnen Mitgliedern zuweisen. Er hat für eine angemessene Berichterstattung an seine Mitglieder zu sorgen.

Art. 13 Übertragung der Geschäftsführung

¹Der Verwaltungsrat überträgt die operative Geschäftsführung nach Massgabe eines Reglements (Geschäftsreglement) an die Geschäftsleitung.

²Dieses Reglement ordnet die Geschäftsführung, bestimmt die hierfür erforderlichen Stellen, umschreibt deren Aufgaben und regelt insbesondere die Berichterstattung.

C) CEO und Geschäftsleitung

Art. 14 Wahl und Zusammensetzung

¹Es besteht eine Geschäftsleitung, bestehend aus einem Vorsitzenden (CEO) und weiteren Mitgliedern.

²Auf Antrag ihres Vorsitzenden bestimmt der Verwaltungsrat die personelle Zusammensetzung der Geschäftsleitung.

Art. 15 Aufgaben und Organisation

Die Einzelheiten der Geschäftsführung ergeben sich aus dem Geschäftsreglement.

D) Revisionsstelle

Art. 16 Revision

¹Der Stiftungsrat wählt eine Revisionsstelle.

²Die Revisionsstelle wird für ein Geschäftsjahr gewählt. Ihr Amt endet mit der Abnahme der letzten Jahresrechnung. Eine Wiederwahl ist möglich. Eine Abberufung ist jederzeit und fristlos möglich.

Art. 17 Anforderungen an die Revisionsstelle

¹Als Revisionsstelle können eine oder mehrere natürliche oder juristische Personen oder Personengesellschaften gewählt werden.

²Die Revisionsstelle erfüllt die gesetzlichen Anforderungen.

Rechnungsabschluss und Gewinnverwendung

Art. 18 Geschäftsjahr und Buchführung

¹Das Geschäftsjahr dauert vom 1.1. bis 31.12.

Art. 19 Gewinnverwendung

Der Jahresgewinn darf ausschliesslich zur Sicherstellung des Stiftungszweckes verwendet werden.

Übrige Bestimmungen

Art. 20 Aufsicht

Die Stiftung untersteht der gesetzlichen Aufsicht.

Art. 21 Auflösung der Stiftung

Beim Vorliegen eines gesetzlichen Auflösungsgrundes wird das Stiftungsvermögen an eine andere steuerbefreite Organisation mit einem gleichen oder ähnlichen Zweck übertragen. Sofern das Spital oder eine ähnliche Institution nicht weitergeführt werden, fällt das Stiftungsvermögen ins Gesamteigentum der Gemeinden der Spitalregion Oberengadin.

Art. 22 Handelsregistereintrag

Die Stiftung tritt mit der Eintragung im Handelsregister des Kantons Graubünden in Kraft.

Art. 23 Genehmigung der Statuten

Die vorstehenden Statuten wurden anlässlich der Sitzung des Stiftungsrates vom 04.04.2019 genehmigt und ersetzen die Statuten vom 14.12.2017.

Samedan, den 4. April 2019

Für den Stiftungsrat:

.....
Christian Brantschen
Stiftungsratspräsident
Stiftung Gesundheitsversorgung Oberengadin

.....
Jon Fadri Huder
Mitglied
Stiftung Gesundheitsversorgung Oberengadin